

RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 9Ob26/15m, 6Ob195/15t, 9Ob31/15x, 6Ob120/15p, 8Ob128/17g, 8Ob24/18i, 50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2014

Norm

ZaDiG §28 Abs1 Z3

ZaDiG §29 Abs3

ZaDiG 2018 §48 Abs1 Z3

ZaDiG 2018 §50 Abs3 Zahlungsdienste-RL 32007L0064 2007/64/EG Art44 Abs3

Rechtssatz

Entgeltänderungsklauseln müssen gemäß § 29 Abs 3 ZaDiG inhaltlich so ausgestaltet werden, dass der Zahlungsdienstnutzer bei der Berechnung der neuen Entgelte nicht benachteiligt wird und dass die Änderungen neutral ausgeführt werden. Unter der neutralen Ausführung ist eine „zweiseitige Handhabung“ der Entgeltänderungsklausel zu verstehen. Gegen § 29 Abs 3 ZaDiG verstößt eine Klausel, die keinen Referenzwechselkurs und auch den Index oder die Grundlage für dessen Bestimmung nicht nennt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v

Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v

Veröff: SZ 2014/71

- 9 Ob 26/15m

Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 Ob 26/15m

Beisatz: Der Referenzwechselkurs ist für Verbraucher aufgrund von ständigen Währungsschwankungen nur eingeschränkt vorhersehbar. Umso wichtiger ist es, entsprechende Regelungen in den AGB so klar und vorhersehbar wie möglich zu gestalten. (T1)

Beisatz: Hier: Mangels Offenlegung der Grundlagen für die Bildung des Wechselkurses ist die Bildung des Referenzwechselkurses für den Verbraucher weder überprüfbar noch nachvollziehbar. (T2)

- 6 Ob 195/15t

Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 195/15t

Auch; Beis wie T2

- 9 Ob 31/15x

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

Beis wie T1

- 6 Ob 120/15p

Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p

Vgl auch

- 8 Ob 128/17g

Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 128/17g

nur: Gegen § 29 Abs 3 ZaDiG (idF des BGBl I Nr 66/2009) verstößt eine Klausel die keinen Referenzwechselkurs und auch den Index oder die Grundlage für dessen Bestimmung nennt. (T3)

- 8 Ob 24/18i

Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 24/18i

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Das Abstellen auf einen „aktuellen marktkonformen Devisenkurs“ lässt offen, welchen Markt der Zahlungsdienstleiter für die Wechselkursbildung heranziehen will und wie er den Kurs schließlich bilden wird. (T5)

- 5 Ob 15/20x

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 5 Ob 15/20x

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

- 4 Ob 63/21z

Entscheidungstext OGH 20.04.2021 4 Ob 63/21z

Vgl; Beisatz: Hier: Klausel in den ABB einer Fluglinie, wonach für die Umrechnung der am Tag der Flugscheinausstellung von der Fluglinie festgelegte Bankankaufkurs gilt [Klausel 13]. (T6)

Schlagworte

Luftfahrtunternehmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129620

Im RIS seit

02.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at